

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

der RP Media & Event OG für Rechtsgeschäfte mit Veranstaltern

Inhaltsverzeichnis

1. Vertragspartner
2. Geltungsbereich
3. Angebot und Vertragsabschluss
4. Entgelt und Zahlungsmodalitäten
5. Leistungserbringung, Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt
6. Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten
7. Pflichten und Haftung von RP
8. Pflichten und Haftung des Veranstalters
9. Nutzungsbewilligungen
10. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot
11. Geheimhaltung
12. Rechtswahl und Gerichtsstand
13. Schlussbestimmungen

1. Vertragspartner

RP Media & Event OG
Kreuzgasse 1
2100 Leobendorf
Österreich

Tel: +43 660 41 74 660

E-Mail: office@risingproductions.at

Instagram: [@risingproductions.at](https://www.instagram.com/risingproductions.at)

Website: www.risingproductions.at

2. Geltungsbereich

- 2.1. Die nachstehenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (im Folgenden: „AGB“) gelten für sämtliche Geschäftsbeziehungen zwischen der RP Media & Event OG, als Multimedia-Dienstleister (im Folgenden „RP“), und Veranstaltern, Subveranstaltern, Organisatoren udgl. von Events (im Folgenden „Veranstalter“).
- 2.2. Die AGB sind verbindlich für den gesamten gegenwärtigen und künftigen Geschäftsverkehr, auch wenn darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wird.
- 2.3. Von diesen AGB abweichende oder ergänzende Regelungen – auch allgemeine Geschäftsbedingungen von den Veranstaltern – werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn RP hierzu ausdrücklich schriftlich zustimmt.

3. Angebot und Vertragsabschluss

- 3.1. Alle Angebote von RP sind freibleibend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet werden.
- 3.2. Bestellungen von Leistungen gelten erst mit dem Einlangen der von den Veranstaltern unterfertigten verbindlichen Anboten von RP als angenommen, wodurch ein Vertrag zustande kommt.
- 3.3. Leistungsbeschreibungen von RP im Internet, insbesondere auf der Website, in Sozialen Medien (z.B. Instagram etc.), Google-Formularen udgl. stellen keine Zusicherung, Garantie odgl. von Leistungen dar. Ferner bleiben Irrtümer vorbehalten.

4. Entgelt und Zahlungsmodalitäten

- 4.1. Alle Vergütungen von Leistungen von RP sind in Euro angegeben und verstehen sich netto zuzüglich Umsatzsteuer.
- 4.2. Sofern im Einzelnen nicht Abweichendes vereinbart wird, sind Leistungen von RP, welche im Zuge von Veranstaltungen zu erbringen sind (z.B. Bereitstellung von Eventequipment, Musikbetreuung, Moderation von Veranstaltungen udgl.), sieben Kalendertage (einlangend bei RP) vor dem Veranstaltungstermin bzw. – falls die bestellten Leistungen über mehrere Tage hinweg erbracht werden sollen (insbesondere bei mehrtägigen Veranstaltungen) – vor dem ersten Tag des vereinbarten Leistungszeitraums, jeweils nach Rechnungslegung, ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.3. Falls vereinbart wird, dass RP außerhalb von Veranstaltungen Leistungen erbringen soll (z.B. Nachbearbeitung oder Veröffentlichung von Fotos, Videos udgl. von Veranstaltungen, Erstellung von Social Media-Beiträgen udgl.), sind diese Leistungen sieben Kalendertage (einlangend bei RP) vor der vereinbarten Leistungserbringung durch RP, jeweils nach Rechnungslegung, ohne Abzug zur Zahlung fällig.
- 4.4. Sofern im Einzelnen nicht Abweichendes vereinbart wird, werden Leistungen für die (mediale) Betreuung von Veranstaltungen durch RP pro Veranstaltungstag vergütet; ein Veranstaltungstag ist mit maximal acht Stunden begrenzt. Falls eine Veranstaltung – aus welchem Grund auch immer – länger dauern sollte, hat RP zuzüglich zum vereinbarten Entgelt Anspruch auf nachfolgende zeitlich gestaffelte Zuschläge für die Überlänge der Veranstaltung:
 - ab der zweiten angefangenen Stunde an Überlänge: EUR 249,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer;
 - für jede weitere angefangene Stunde an Überlänge: 12,5 % vom für die Veranstaltungsbetreuung durch RP vereinbarten Betrag zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens jedoch EUR 100,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 4.5. Sofern die bei RP bestellten Leistungen die Bereitstellung von Eventequipment (z.B. Beleuchtung, Lautsprecher, Verstärker, Nebelmaschinen, sonstiges Equipment und Bühnentechnik udgl.) mitumfassen, hat der Veranstalter dafür zu sorgen und die erforderlichen Voraussetzungen zu schaffen, dass RP mit dem Aufbau der Eventtechnik bis längstens 17:00 Uhr am Vortag der Veranstaltung beginnen kann; die

Veranstaltungsortlichkeiten (insbesondere Veranstaltungshallen) sind RP spätestens zu diesem Zeitpunkt ohne Einschränkungen zum Aufbau zur Verfügung zu stellen. Bei Verstößen gegen diese Bestimmung hat RP zuzüglich zum vereinbarten Entgelt Anspruch auf nachfolgende zeitlich gestaffelte Zuschläge:

- ab 18:00 Uhr: EUR 199,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer;
- für jede weitere angefangene Stunde, die RP für die Fertigstellung des Aufbaus der Eventtechnik benötigt: EUR 100,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer.

- 4.6. Bei teilbaren Leistungen oder Teillieferungen sind Teilrechnungen stets zulässig.
- 4.7. Bei Nichteinhaltung von Zahlungsfristen ist RP berechtigt, Mahnspesen in Höhe von EUR 15,- je Mahnung zu verrechnen. Losgelöst davon, kann RP den Ersatz darüberhinausgehender zweckentsprechender Aufwendungen zur Einbringlichmachung von Forderungen vom Veranstalter zusätzlich begehren.
- 4.8. Soweit das Gesetz nicht höhere Verzugszinsen vorsieht, gelten Verzugszinsen von 8 % pro Jahr als vereinbart.
- 4.9. Falls ein Livestream gebucht und dieser auf dem YouTube-Kanal von RP gestreamt wird, stehen alle über YouTube generierten Werbeeinnahmen ausschließlich RP zu.

5. Leistungserbringung, Gefahrenübergang, Eigentumsvorbehalt

- 5.1. Der Veranstalter ist verpflichtet, die von RP zur Verfügung gestellten Leistungen und Lieferungen abzunehmen.
- 5.2. Sofern im Einzelnen nicht Abweichendes vereinbart wird, erbringt RP die vereinbarten Leistungen im Zuge der Veranstaltungen (z.B. Bereitstellung von Eventequipment, Musikbetreuung, Moderation von Veranstaltungen udgl.).
- 5.3. Falls vereinbart wird, dass RP außerhalb von Veranstaltungen Leistungen erbringen soll (z.B. Nachbearbeitung oder Veröffentlichung von Fotos, Videos udgl. von Veranstaltungen, Erstellung von Social Media-Beiträgen udgl.) erfolgt die Erbringung dieser Leistung innerhalb von sieben Werktagen ab dem Tag der Veranstaltung (bei mehrtägigen Veranstaltungen: ab dem letzten Veranstaltungstag).
- 5.4. Der Veranstalter ist berechtigt, binnen sieben Werktagen ab Empfang jeglicher Leistung (bei sonstiger Präklusion) einmalig Änderungswünsche gegenüber RP zu äußern, welche RP – soweit faktisch (insbesondere technisch) und rechtlich umsetzbar – binnen weiterer sieben Werktage ab Äußerung des Veranstalters vornehmen wird (1 Revisionsschleife). Sollte eine weitere Änderung (zweite Revisionsschleife) gewünscht sein, wird der Mehraufwand mit EUR 100,- pro Stunde zzgl. Gesetzlicher Umsatzsteuer, mindestens jedoch EUR 100,- zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer in Rechnung gestellt.
- 5.5. Die Kosten und das Risiko für Transporte trägt der Veranstalter. Für Daten geht die Gefahr des Untergangs bzw. der Veränderung der Daten beim Download und beim Versand via Internet mit dem Überschreiten der Netzwerkschnittstelle von RP auf den Veranstalter über.

- 5.6. Sofern die Lieferung von Waren, an denen der Veranstalter Eigentum erwerben soll, Gegenstand eines Rechtsgeschäftes bildet, verbleiben die Waren bis zur vollständigen Bezahlung im Eigentum von RP.

6. Reise-, Unterkunfts- und Verpflegungskosten

- 6.1. Soweit im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart wird – insbesondere eine Pauschalabgeltung für Reisekosten – trägt der Veranstalter zuzüglich zum vereinbarten Entgelt die tatsächlich angefallenen Reisekosten für Mitarbeiter und sonstige Erfüllungsgehilfen von RP für Reisen im In- oder ins Ausland, soweit diese zur Erfüllung des Vertrages erforderlich sind, nach Vorlage der Belege seitens RP. Die Reisekosten stellen bei Flugreisen die Kosten für die „Economy Class“, bei Bahnfahrten die Kosten der ersten Klasse und bei Inanspruchnahme von PKW das amtliche Kilometergeld dar.
- 6.2. Soweit im Einzelnen nicht etwas anderes vereinbart wird, hat der Veranstalter pro Veranstaltungstag, für den Anreisetag, sowie für den Vor- und Folgetag von Veranstaltungen RP eine Unterkunft kostenlos zur Verfügung zu stellen, welche maximal 10 km vom Veranstaltungsort entfernt ist. Die Unterkunft hat beheizt zu sein, ein Doppelbett je zwei Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfe von RP aufzuweisen und die Möglichkeit zur Nutzung von Sanitäranlagen (WC und Dusche) zu umfassen.
- 6.3. Die Mitarbeiter/Erfüllungsgehilfen von RP haben zudem Anspruch auf Verpflegung, die der Veranstalter kostenlos zur Verfügung stellt. Dies umfasst Getränke im üblichen Ausmaß inklusive Kaffee (sofern vorhanden), zwei warme Mahlzeiten pro Veranstaltungstag sowie ein Frühstück, sofern der Veranstaltungstag um 10 Uhr oder früher beginnt.

7. Pflichten und Haftung von RP

- 7.1. Sofern zwischen den Parteien im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes ausverhandelt wird, schuldet RP für Leistungen keinen Erfolg, sondern sind die Arbeiten mit der Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers einer Multimedia Agentur vorzunehmen.
- 7.2. Zum Schadenersatz ist RP in allen in Betracht kommenden Fällen nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit verpflichtet. Bei leichter Fahrlässigkeit haftet RP ausschließlich für Personenschäden.
- 7.3. Bei grober Fahrlässigkeit ist die Haftung für Sachschäden der Höhe nach mit dem an RP geleisteten Entgelt beschränkt.
- 7.4. Für mittelbare Schäden, entgangenen Gewinn, Zinsverluste, unterbliebene Einsparungen, Folge- und Vermögensschäden, Schäden aus Ansprüchen Dritter sowie für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet RP nicht.
- 7.5. Den Beweis, dass RP am Schadenseintritt ein Verschulden trifft, hat der Veranstalter zu erbringen; die gesetzlich vorgesehene Beweislastumkehr wird insoweit abbedungen.

- 7.6. Schadenersatzansprüche jeglicher Art sind innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis von Schaden und Schädiger, längstens jedoch innerhalb von zehn Jahren ab der schädigenden Handlung, bei sonstiger Präklusion, gerichtlich geltend zu machen.
- 7.7. RP trifft keinerlei Prüf- oder Warnpflichten hinsichtlich der RP vom Veranstalter zur Leistungserbringung durch RP beigestellten Gegenstände, Materialien, Produkte, Requisiten udgl. RP übernimmt keine, wie auch immer geartete Haftung für direkte oder indirekte Schäden, welche durch derartige Gegenstände udgl. verursacht werden.
- 7.8. RP trifft keine Haftung für Umstände, die nicht der Sphäre von RP zuordenbar sind (z.B. Wetterlage bei Outdoor-Veranstaltungen, Ausfall der Eventtechnik, Reisebehinderungen etc.)
- 7.9. Sofern, in welchem Fall auch immer, ein Pönale vereinbart wird, unterliegt dieses dem richterlichen Mäßigungsrecht. Die Geltendmachung von über das Pönale hinausgehenden Schadenersatz ist ausgeschlossen.

8. Pflichten und Haftung des Veranstalters

- 8.1. Den Veranstalter trifft gegenüber RP die Verpflichtung, sämtliche faktischen und rechtlichen Rahmenbedingungen für eine sichere und rechtskonforme Durchführung der Veranstaltungen, bei denen RP Leistungen erbringt, zu schaffen bzw. dafür Sorge zu tragen, dass diese geschaffen und auch eingehalten werden. Unter anderem hat der Veranstalter sämtliche für die Veranstaltung erforderlichen behördlichen Bewilligungen einzuholen und – sofern erforderlich – deren Anzeige, Anmeldung odgl. der Veranstaltung bei den Behörden vorzunehmen. Ausdrücklich festgehalten wird, dass RP in diesem Zusammenhang keine, wie auch immer gearteten Verpflichtungen trifft.
- 8.2. Gesetzliche und behördlich festgelegte Pflichten des Veranstalters im Zusammenhang mit der Durchführung von Veranstaltungen hat der Veranstalter auch gegenüber RP einzuhalten, sofern RP davon – auch nur mittelbar – berührt ist.
- 8.3. Der Veranstalter hat im Vorfeld von Veranstaltungen die Veranstaltungsteilnehmer nachweislich darüber zu informieren, dass ausschließlich der Veranstalter für die sichere und rechtskonforme Durchführung der Veranstaltungen verantwortlich ist und RP bloß als Multimedia-Dienstleister bei Veranstaltungen agiert, sodass RP den Veranstaltungsteilnehmern für keine, wie auch immer gearteten Veranstaltungsrisiken (insbesondere Personen- und Sachschäden; auch Diebstähle udgl.) haftet. Bei Sportwettkämpfen hat der Veranstalter die Wettkämpfer ferner darauf hinzuweisen, dass die Teilnahme ausschließlich auf eigene Gefahr erfolgt, und für die Einholung von unterfertigten Haftungsausschlüssen zu sorgen.
- 8.4. Der Veranstalter verpflichtet sich, bei Veranstaltungen an denen RP für den Veranstalter tätig wird, keinerlei Dienstleistungen von anderen Multimedia Agenturen, Fotografen (selbst wenn diese nicht gewerbsmäßig tätig sind) oder sonstigen Konkurrenten von RP in Anspruch zu nehmen (Konkurrenzverbot). Ferner hat der Veranstalter dafür Sorge zu tragen, dass Konkurrenten von RP von der Teilnahme an Veranstaltungen insoweit ausgeschlossen werden, als diese den Veranstaltungsteilnehmern Leistungen (z.B. Anfertigung professioneller Fotos und Videos udgl.) – sowohl gegen Entgelt als auch unentgeltlich – anbieten.

- 8.5. Der Veranstalter hat die Teilnehmer von Veranstaltungen rechtzeitig – insbesondere bereits im Vorfeld auf der Einladung sowie zusätzlich vor Ort – darüber zu informieren, dass RP bei den Veranstaltungen Fotos, Videos und Tonaufnahmen anfertigt, welche örtlich und zeitlich unbegrenzt, insbesondere zum Zweck der Berichterstattung, Dokumentation und Information von den Veranstaltungen, aber auch zu Werbezwecken des Veranstalters sowie von RP verwendet und im Internet, in sozialen Medien, im Livestream – sofern ein solcher leistungsgegenständlich ist – sowie allenfalls auch in Printmedien veröffentlicht werden.
- 8.6. Für allenfalls erforderliche Zustimmungen von Personen, welche auf Fotos oder Videos abgebildet werden oder auf Tonaufnahmen wahrnehmbar sind, sowie die Einholung allenfalls erforderlicher Werknutzungsbewilligungen Dritter hinsichtlich abgebildeter Gegenstände (z.B. Marken, Werke der bildenden Kunst etc.) und Lizenzen für Aufführungen bei Veranstaltungen (z.B. Musikknutzung) hat, soweit im Einzelnen nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird, der Veranstalter auf dessen Kosten zu sorgen.
- 8.7. Sofern einzelne Teilnehmer Widerspruch zur Verarbeitung ihrer Daten (z.B. Verwendung, Veröffentlichung udgl. von Fotos, Videos und Tonaufnahmen etc.) erheben, hat der Veranstalter RP unverzüglich darüber zu informieren, sodass RP rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen (z.B. Veranlassung der Löschung von Daten, Unkenntlichmachung von Personen etc.) treffen kann.
- 8.8. Der Veranstalter ist dafür verantwortlich, sämtliche technischen Voraussetzungen zu schaffen, welche es RP ermöglichen, die vereinbarten Leistungen bei den Veranstaltungen zu erbringen. Insbesondere müssen bei sämtlichen Veranstaltungen ein 16 Ampere Starkstrom-Anschluss, vier Tische mit einer Mindestlänge von zwei Metern und sechs Stühle zur Benützung von RP, sowie – bei vereinbartem Livestream der Veranstaltung – eine Internetleitung mit mindestens 30 Mbit/s Upload vorhanden sein.
- 8.9. Darüber hinaus ist der Veranstalter auch sonst zur angemessenen Mitwirkung verpflichtet, soweit dies zur Erbringung der vereinbarten Leistungen durch RP erforderlich ist.
- 8.10. Der Veranstalter garantiert, dass er die erforderlichen Rechte hinsichtlich sämtlicher RP zur Erbringung der vereinbarten Leistungen zur Verfügung gestellten Materialien, Medien und Medieninhalte (z.B. Logos, Fotos, Video- und Tonaufnahmen etc.) besitzt und ihm keine Eingriffe in (Schutz)Rechte Dritter bekannt sind, und stellt RP von allen Ansprüchen Dritter frei, die auf eine Verletzung dieser Pflicht beruhen.
- 8.11. Der Veranstalter ist auch für das Verhalten der von ihm beauftragten Subunternehmer verantwortlich und haftet RP für deren rechtswidriges und schuldhaftes Verhalten.
- 8.12. Der Veranstalter verpflichtet sich gegenüber RP unwiderruflich, RP für sämtliche RP infolge von Verstößen gegen die in diesen AGB geregelten Pflichten erwachsenden Nachteile zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
- 8.13. Sollte der Veranstalter ein „Aftermovie“ bei RP erworben haben und dieses auf Instagram veröffentlichen, ist der Veranstalter verpflichtet RP als Co – Autor einzuladen.

9. Nutzungsbewilligungen

- 9.1. Eine Bewilligung zur Nutzung der von RP – insbesondere bei Veranstaltungen – hergestellten und allenfalls bearbeiteten Fotos, Videos, Tonaufnahmen sowie sonstigen urheberrechtlich oder leistungsgeschützten Werken wird dem Veranstalter nur nach ausdrücklicher schriftlicher Vereinbarung erteilt. Diesfalls erteilt RP dem Veranstalter, unter der Bedingung der vollständigen Entrichtung des mit RP vereinbarten Entgelts, eine einfache (nicht exklusive und nicht ausschließende), nicht übertragbare (auch nicht abtretbare oder unterlizenzierbare) Nutzungsbewilligung für den ausdrücklich vereinbarten Verwendungszweck, innerhalb der vereinbarten Grenzen (zeitliche und örtliche Beschränkungen, Auflagezahlen udgl.); jedenfalls wird dem Veranstalter eine Nutzung nur in einem solchen Umfang bzw. auf solche Art gewährt, wie es für den offengelegten Zweck des Vertrages erforderlich ist.
- 9.2. RP behält in jedem Fall sämtliche Verwertungsrechte, insbesondere die Fotos, Videos, Tonaufnahmen oder sonstigen urheberrechtlich oder leistungsgeschützten Werke zu vervielfältigen, zu verbreiten, öffentlich auf- oder durch optische Einrichtungen vorzuführen, durch Rundfunk oder auf ähnliche Weise zu senden, der Öffentlichkeit (insbesondere über das Internet) zur Verfügung zu stellen und auch Dritten Nutzungsbewilligungen/-rechte daran zu erteilen bzw. einzuräumen.
- 9.3. Das Eigentum an den Bild- und Videodateien sowie Tonspuren verbleibt in jedem Fall bei RP. Ein Recht auf Übergabe digitaler Dateien besteht nur nach ausdrücklicher Vereinbarung.
- 9.4. Im Falle der Erteilung einer Nutzungsbewilligung ist dem Veranstalter insbesondere eine Vervielfältigung, Verbreitung oder Zurverfügungstellung der Fotos, Videos, Tonaufnahmen oder sonstigen urheberrechtlich oder leistungsgeschützten Werke – soweit diese nicht für den internen (nicht kommerziellen) Gebrauch des Veranstalters erfolgt – insbesondere im Internet (auch in sozialen Medien), in Onlinedatenbanken, in elektronischen Archiven udgl., auf Datenträgern (z.B. Festplatten, USB-Sticks, DVDs udgl.), sowie deren öffentliche Auf-/Vorführung und Sendung durch Rundfunk oder auf ähnliche Weise nicht gestattet, es sei denn, dass dies zwischen dem Veranstalter und RP ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde. Das Recht, eine Sicherungskopie herzustellen, bleibt hiervon unberührt.
- 9.5. Falls dem Veranstalter ausnahmsweise die Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung oder Zurverfügungstellung udgl. von Fotos, Videos, Tonaufnahmen oder sonstigen urheberrechtlich oder leistungsgeschützten Werken gestattet wird, gilt mangels einer abweichenden Vereinbarung die Nutzungsbewilligung nur für eine einmalige Veröffentlichung (in einer Auflage), nur für das ausdrücklich bezeichnete Medium und nicht für Werbezwecke als erteilt.
- 9.6. Sofern die Veröffentlichung, Vervielfältigung, Verbreitung, Sendung oder Zurverfügungstellung udgl. von Fotos, Videos, Tonaufnahmen oder sonstigen urheberrechtlich oder leistungsgeschützten Werken in sozialen Medien (z.B. zur Promotion von Events etc.) Gegenstand einer Vereinbarung zwischen dem Veranstalter und RP bildet, erfolgt dies, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, ausschließlich durch RP (über Social Media-Accounts, deren Inhaberin RP ist) für den Veranstalter.

- 9.7. Jegliche Veränderung (Bearbeitung) der Fotos, Videos, Tonaufnahmen oder sonstigen urheberrechtlich oder leistungsgeschützten Werke ist untersagt und bedarf zuvor der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung von RP; dies gilt auch für bloß geringfügige Änderungen oder Anpassungen, die Umwandlung von Fotos oder Videos in ein anderes Farbspektrum (z.B. Schwarz-Weiß), die Anwendung von Filtern udgl.
- 9.8. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird oder sich aus dem Vertragszweck eine kürzere zeitliche Beschränkung ergibt, ist die Nutzungsdauer in sämtlichen Fällen mit drei Jahren befristet.
- 9.9. RP ist berechtigt, die Fotos, Videos oder Tonaufnahmen oder sonstigen urheberrechtlich oder leistungsgeschützten Werke in jeder RP geeignet erscheinenden Weise mit der Herstellerbezeichnung von RP zu versehen. Der Veranstalter ist verpflichtet, für die Integrität der Herstellerbezeichnung zu sorgen, insbesondere bei erlaubter Weitergabe an Dritte (Drucker etc.). Erforderlichenfalls ist die Herstellerbezeichnung anzubringen bzw. zu erneuern; dies gilt insbesondere auch bei der Anfertigung von Kopien digitaler Dateien.
- 9.10. Der Veranstalter ist verpflichtet, digitale Dateien so zu speichern, dass die Herstellerbezeichnung bei jeder Art von Datenübertragung mit den Dateien elektronisch verknüpft bleibt, sodass RP als Hersteller der Bilder klar und eindeutig identifizierbar ist.

10. Aufrechnungs- und Abtretungsverbot

- 10.1. Eine Aufrechnung gegen Ansprüche von RP mit Gegenforderungen, welcher Art auch immer, ist ausgeschlossen.
- 10.2. Der Veranstalter darf seine Rechte aus diesem Vertrag nur mit der vorherigen schriftlichen Zustimmung von RP ganz oder teilweise auf Dritte übertragen oder Dritten verpfänden.

11. Geheimhaltung

- 11.1. Der Veranstalter verpflichtet sich unwiderruflich, über sämtliche ihm von RP zugänglich gemachten, zur Verfügung gestellten oder sonst im Zusammenhang oder aufgrund einer Geschäftsbeziehung oder des Kontakts zu RP bekannt gewordene vertrauliche Informationen oder Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse Stillschweigen zu bewahren und diese ohne ausdrücklich Zustimmung von RP in keiner, wie auch immer gearteten Weise, aufzuzeichnen, Dritten zugänglich zu machen oder in anderer Weise zu verwerten.
- 11.2. Die Geheimhaltungsverpflichtung bleibt auch nach Beendigung der Geschäftsbeziehung mit RP zeitlich unbeschränkt aufrecht.

12. Rechtswahl und Gerichtsstand

- 12.1. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht unter Ausschluss von nationalen und supranationalen Kollisionsnormen sowie der Bestimmungen des UN-Kaufrechts.

12.2. Für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit einem Vertrag zwischen den Vertragsparteien wird, soweit gesetzlich zulässig, die ausschließliche Zuständigkeit des sachlich in Betracht kommenden Gerichtes am Sitz von RP vereinbart.

13. Schlussbestimmungen

13.1. Der Einsatz von Subunternehmern seitens RP ist stets zulässig.

13.2. Der Veranstalter ist verpflichtet, Änderungen seiner Anschrift oder E-Mail-Adresse unaufgefordert und unverzüglich bekannt zu geben, solange der Vertrag nicht beiderseits vollständig erfüllt ist, andernfalls Erklärungen von RP an den Veranstalter auch dann als zugegangen gelten, wenn RP diese an die letzte RP bekannt gegebene Anschrift oder E-Mail-Adresse sendet.

13.3. Änderungen oder Ergänzungen von Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftsaterfordernisses.

13.4. Sollte eine Bestimmung dieser AGB ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, wird die Rechtswirksamkeit aller übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. Die nichtige, unwirksame oder undurchführbare Bestimmung ist, soweit gesetzlich zulässig, als durch diejenige wirksame und durchsetzbare Bestimmung ersetzt anzusehen, die dem mit der nichtigen, unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck nach Gegenstand, Maß, Zeit, Ort und Geltungsbereich am nächsten kommt.

RP Media & Event OG

Stand: 06.12.2024